

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 271/02

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
 3. [REDACTED]
- [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Boysen und andere,
Hohe Straße 10, 24768 Rendsburg, - AU-5/05-BO CI -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2777344-425 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2777344-425 -

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Frühauf als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Ziffer 4 des Bescheides vom 17.09.2002 wird aufgehoben, soweit darin die Abschiebung nach Aserbaidschan androht wird.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind am 1. 1956, 1. 1987 und 1. 1989 geboren, sie sind angeblich aserbaidtschanische Staatsangehörige. Sie verließen ihr Heimatland 1988 (der Kläger zu 3) wurde in Russland geboren). Sie reisten nach Russland ein, verließen dieses im Juli 2002, reisten am 30.07.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 02.08.2002 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung gaben sie an, dass die Klägerin zu 1) der armenischen Volksgruppe angehöre. Aufgrund der armenisch-aserbaidtschanischer Auseinandersetzungen seien sie nach Russland gegangen. Dort sei der Ehemann der Klägerin zu 1) im Mai 2002 ermordet worden. Der Aufenthalt in Russland sei illegal gewesen.

Mit Bescheid vom 17.09.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 17.09.2002 hinsichtlich der Ziffern 2 – 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im übrigen unbegründet.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Soweit Ausländern eine Staatsangehörigkeit besitzen, ist grundsätzlich zu prüfen, ob ihnen im Land ihrer Staatsangehörigkeit politische Verfolgung iSd Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) droht. Im vorliegenden Fall nimmt das Gericht an, dass die Kläger weder die aserbaidische noch die russische oder armenische Staatsangehörigkeit besitzen, sie sind vielmehr staatenlos.

Die Kläger sind keine aserbajdschanischen Staatsangehörige. Sie sind ursprünglich Staatsangehörige der Sowjetunion (die Kläger zu 1) und 2). Aufgrund des völkerrechtlichen Untergangs der Sowjetunion ist zu prüfen, ob die Kläger zu 1) und 2), die Aserbajdschan zu einem Zeitpunkt verlassen haben, als die Republik Aserbajdschan als eigenständiger Staat und somit auch eine aserbajdschanische Staatsangehörigkeit noch nicht existierte, letztere dennoch erworben hat. Eine erste Regelung über die Staatsangehörigkeit hat der Staat Aserbajdschan mit dem Gesetz vom 26.06.1990 getroffen, welches zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, ob die Klägerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbajdschanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 ihren tatsächlichen ständigen Wohnsitz in Aserbajdschan gehabt hat und ob sie dort noch amtlich gemeldet war (vgl. Luchterhand, Gutachten vom 17.10.2000 an das VG Würzburg sowie Gutachten vom 07.05.1999 an das VG Schwerin, Nr. 89 bzw. 64 a) Erkenntnismittelliste Aserbajdschan, außerdem Gutachten des Instituts für Ostrecht vom 22.11.2000 an das VG Berlin sowie Auskunft des Auswärtigen Amtes 09.09.2003 an das VG Schleswig, Nr. 89 a bzw. 148 a) der Erkenntnismittelliste Aserbajdschan – zum Ganzen ausführlich: VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 – 4 A 265/03 -, rechtskräftig gemäß Beschluss des OVG Schleswig vom 16.03.2005 – 1 LA 32/05 -).

Letztlich entscheidend ist zur Überzeugung des Gerichts, dass die Kläger zu 1) und 2) auch dann, sollten sie die aserbajdschanische Staatsangehörigkeit jemals erworben haben, diese jedenfalls durch das aserbajdschanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.09.1998 wieder verloren haben. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes besitzen Personen die aserbajdschanische Staatsangehörigkeit (weiterhin), die die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besaßen (lt. Botschaft Baku vom 12.12.2000 an Auswärtiges Amt, Nr. 82 Erkenntnismittelliste Aserbajdschan; lt. Rat der Europäischen Union vom 01.09.2000 an CIREA, Nr. 85 c) der Erkenntnismittelliste Aserbajdschan). Als Grundlage für das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbajdschan am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ genannt. Damit wird ausdrücklich auf die Existenz eines faktischen Wohnsitzes und die amtliche Meldung an diesem Wohnsitz abgestellt (so ausdrücklich auch VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005 a.a.O.).

Die Kläger zu 1) und 2) hatten aber zum fraglichen Zeitpunkt keinen faktischen Wohnsitz in Aserbaidschan mehr, so dass sie jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die aserbaidische Staatsangehörigkeit verloren haben. Der Kläger zu 3) war niemals in Aserbaidschan.

Ist demzufolge davon auszugehen, dass die Kläger die aserbaidische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und Aserbaidschan auch nicht (mehr) als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen ist, entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG sowie der Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Aserbaidschan. Insoweit besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, da Aserbaidschan keinen Verfolgerstaat darstellen kann.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger die russische oder die armenische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind nicht vorhanden. Die russische Staatsangehörigkeit haben sie – wie den obigen Ausführungen zu entnehmen – durch die Auflösung der Sowjetunion nicht zwangsläufig erhalten.

Eigenen Angaben zufolge haben sie illegal in Russland gelebt und keine Staatsangehörigkeit erhalten. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was einen gegenteiligen Sachverhalt vermuten ließe.

Russland kann auch nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 3 AsylVfG angesehen werden. Zwar büßt ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht allein dadurch ein, dass die Staatenlose ihn verlässt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Eine Änderung tritt jedoch dann ein, wenn er die Staatenlose - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihr die Wiedereinreise verweigert, nachdem sie das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehung zu der Staatenlosen und hört auf, für sie Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dann der Staatenlosen in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Die Frage, ob die Staatenlose auf ihrem Territorium politische Verfolgung droht, wird unter asylrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos (BVerwG, Urteil vom 15.10.1985 - 9 C 30/85 -, NVwZ 1986, 759 f.). Diese Voraussetzun-

gen liegen hier vor, da russische Behörden nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland ausstellen, wobei ethnische oder andere asylrelevante Merkmale keine Rolle spielen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Schleswig v. 14.10.1999, Nr. 158 Erkenntnisliste Russland).

In Armenien haben sich die Kläger zu keinem Zeitpunkt aufgehalten, so dass keine Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder eine Prüfung als Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu erkennen sind.

Im Hinblick auf die angedrohte Abschiebung nach Aserbaidschan kann die (an sich gebotene) Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entfallen. Die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan kann nämlich im vorliegenden Verfahren ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufgehoben werden (siehe VG Schleswig, a.a.O.), weil die Abschiebungsandrohung aufzuheben ist, soweit den Klägern die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.07.2003 – 1 C 21/02 –, BVerwGE 118, 308 ff.) ist die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat ausnahmsweise dann ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) aufzuheben, wenn bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren zweifelsfrei feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung zwar nicht im Fall eines (staatenlosen) Aserbaidschaners getroffen, sondern eines staatenlosen Kurden aus Syrien, die tatsächlich vorhandene Situation ist aber vergleichbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden aus Aserbaidschan stammenden Armeniern keine Papiere für eine (Wieder-)Einreise nach Aserbaidschan ausgestellt (vgl. VG Schleswig, a.a.O. mwN). Dies wird auch von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Klägerin auch nicht die Möglichkeit, freiwillig nach Aserbaidschan, und zwar in den Gebietsteil Berg-Karabach, zurückzukehren. Dabei geht das erkennende Ge-

richt – auch in soweit in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten – davon aus, dass eine freiwillige Einreise nach Berg-Karabach nur über die Republik Armenien stattfinden könnte.

Nicht entscheidend ist, ob die Kläger die Möglichkeit haben, eine Staatsbürgerschaft von „Berg-Karabach“ zu erlangen, denn dieser „Staat“ ist allgemein völkerrechtlich nicht anerkannt. Das Gericht teilt die bereits von der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig vertretene Rechtsauffassung (s. das bereits mehrfach zitierte Urteil vom 02.02.2005), dass staatenlosen Flüchtlingen aus Aserbaidtschan generell eine freiwillige Ausreise nach Berg-Karabach nicht zumutbar ist (s. im einzelnen S. 14 ff. des genannten Urteils). In diesem Zusammenhang ist entscheidungserheblich, dass Staatenlose für die Einreise nach Berg-Karabach vorab die armenische Staatsangehörigkeit erwerben müssen. Einzelheiten ergeben sich insoweit aus dem in die mündliche Verhandlung eingeführten Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts vom 02.02.2005 (rechtskräftiger Beschluss des OVG Schleswig vom 16.03.2005 – 1 LA 32/05 -). Bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist nicht bekannt geworden, dass jemals ein aus Aserbaidtschan stammender Staatenloser über Armenien nach Berg-Karabach abgeschoben werden konnte – eine Änderung ist auch nach der Auffassung der Beklagten nicht absehbar. Dr. Koutcharian hat in seiner Auskunft vom 12.12.2000 an das VG Schleswig (Nr. 90 Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan) ausdrücklich dargelegt, dass Flüchtlinge armenischer Abstammung und ohne Staatsangehörigkeit der Republik Armenien nur dann in die Republik Armenien aus dem Ausland einreisen können (bzw. dorthin abgeschoben werden können), wenn sie zuvor einen Antrag auf (armenische) Staatsbürgerschaft gestellt haben. Einen solchen Erwerb der armenischer Staatsangehörigkeit ausschließlich deshalb, weil man beabsichtigt, über Armenien nach Berg-Karabach einzureisen, hält das Gericht für unzumutbar – eine Verpflichtung, eine fremde Staatsangehörigkeit nur deshalb zu beantragen, weil man in seinem Heimatstaat zurückkehren will, gibt es nicht (s. ausführlich VG Schleswig, Urteil vom 02.02.2005, S. 17 ff.). Der von der 4. Kammer vertretenen Rechtsauffassung schließt sich die 14. Kammer ausdrücklich an.

Zu einem anderen Ergebnis können auch nicht die neueren vom Hessischen VGH eingeholten, dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünfte des Transkaukasus-Instituts vom 30.10.2004 (Dok. Aserb. 179) und des Auswärtigen Amtes

vom 06.04.2005 (Dok. Aserb. 186), sowie die auf Anfrage des OVG Greifswald erstellte Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 (Dok. Aserb. 187) führen.

Das Auswärtige Amt hat auf die Frage nach der Einreisemöglichkeit von Armeniern aus Aserbaidschan ohne Personalpapiere nach Armenien und Berg-Karabach mitgeteilt, dass die Einreisebestimmungen für Armenien zu beachten seien und daher die Einreisenden durch die Republik Armenien ein anerkanntes Reisedokument ggf. mit armenischem Visum benötigen, was bei dem angefragten Personenkreis eben nicht der Fall ist. Damit ist festzustellen, dass die armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidschan, ob sie nun staatenlos sind oder noch die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit aber keine aserbaidtschanischen Personalpapiere haben, nicht legal nach Armenien einreisen können. Ob die in der Auskunft erwähnte Möglichkeit auf Beantragung des Flüchtlingsstatus oder von Asyl vom Auswärtigen Amt auf diesen Personenkreis bezogen ist, wenn sie von Europa abgeschoben werden und nicht direkt aus einer Verfolgungssituation kommen, ist nicht erkennbar. Die Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 spricht vielmehr eindeutig dagegen, wenn dort berichtet wird, dass Armenien aus Deutschland ausreisepflichtige Armenier aus Aserbaidschan nur dann aufnimmt, wenn diese zuvor in Armenien als Flüchtlinge registriert und wohnhaft gemeldet waren und unmittelbar aus Armenien nach Deutschland weitergewandert waren. Gegen die Möglichkeit spricht auch der in dieser Auskunft geschilderte Einzelfall einer Armenierin aus Aserbaidschan, deren versuchte Abschiebung nach Armenien daran scheiterte, dass sie sich zuvor in Armenien nur als Flüchtling aufgehalten hatte.

Soweit in der Auskunft des Auswärtigen Amtes auf die „in bestimmten Fällen“ (welchen?) gegebene Möglichkeit verwiesen wird, die Staatsangehörigkeit von Armenien zu beantragen, wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Gericht es als unzumutbar ansieht, eine fremde Staatsangehörigkeit zu beantragen, um dann über diesen Staat in seinen Heimatstaat (der dann möglicherweise nicht mehr Heimatstaat ist) reisen zu können.

Nach alledem war die Abschiebungsandrohung bzgl. Aserbaidschan aufzuheben, es steht zur Überzeugung des Gerichts ohne jeglichen Zweifel fest, dass eine zwangsweise Abschiebung und freiwillige Ausreise der Kläger in den Zielstaat Aserbaidschan auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Der Klage war nach alledem teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 2. Alternative VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Frühauf